



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6342

A04

18. Januar 2022

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
20.01.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Umgang mit vollständig geimpften Kindern in den Einrichtungen
der frühkindlichen Bildung und bei Freizeitangeboten“ gebeten worden.
Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

„Umgang mit vollständig geimpften Kindern in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und bei Freizeitangeboten“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 20.01.2022

Die Anordnung und Aufhebung einer Quarantäne zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-Cov2-Erregers im Einzelfall obliegt nicht den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sondern dem zuständigen Gesundheitsamt. Unmittelbar – ohne behördliche Einzelanordnung geltende Regelungen zu Beginn und Ende einer Quarantäne finden sich in der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung. Unter Wahrung der Maßgaben der Corona-Betreuungsverordnung und der Corona-Schutzverordnung können die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich von allen Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden, für die keine Quarantäne angeordnet wurde bzw. sich keine Quarantänepflicht unmittelbar aus der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung ergibt.

Im Rahmen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Bestimmungen der „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ des Bundes umgesetzt. Es wird unterschieden zwischen Isolierung (für positiv Getestete) und Quarantäne (für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige); der Oberbegriff beider Maßnahmen lautet Absonderung. Demnach sind nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben von einer Quarantänepflicht (also für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige) grundsätzlich all jene symptomlosen Personen nicht erfasst, die über eine nachgewiesene vollständige Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Frisch geimpfte Personen, die nicht geboostert sind, fallen allerdings nur für den Zeitraum, in dem die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt, nicht unter die Quarantänepflicht. Für Genesene gilt dies für den Zeitraum von 28 bis 90 Tagen nach dem die Infektion bestätigenden PCR-Test. Dreifach Geimpfte („Geboosterte“), Ein- oder Zweifachgeimpfte mit nachfolgender Infektion und Genesene mit anschließender Impfung sind von der Quarantänepflicht dauerhaft befreit. Abweichende Regelungen für Kinder oder Jugendliche bestehen dabei insgesamt nicht.

Die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Freizeitangeboten und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit wird maßgeblich durch die Coronaschutzverordnung geregelt. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen Testnachweis verfügen, wobei Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen gelten. Jugendliche und

junge Erwachsene ab 16 Jahren, die vollständig immunisiert sind (also zwei Mal geimpft wurden), können an allen Freizeitangeboten der außerschulischen Bildung teilnehmen. Wenn zusätzlich zur Immunisierung ein Negativtestnachweis erforderlich ist, gelten Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird dann der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt; Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten bereits aufgrund ihres Alters ohne Schulbescheinigung als getestet. Kinder bis zum Schuleintritt sind auch ohne Vornahme eines Coronatests immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt.

Insofern ist den allermeisten Kindern und Jugendlichen die Wahrnehmung von Freizeitangeboten bereits ohne zusätzlich zu erbringende Nachweise möglich. Ausgenommen hiervon sind Ferienzeiten, in denen in der Regel keine Schultestungen erfolgen. Daher kann es die Fiktion einer Testung mangels regelmäßiger Teilnahme an den Schultestungen in Ferienzeiten nicht geben. In den Ferien können Kinder und Jugendlichen das Testerfordernis durch beobachteten Selbsttest erfüllen, wenn dies für die jeweilige Veranstaltung oder das Angebot vorgesehen ist. Alternativ dazu ist ein kostenloser Bürgertest möglich. Der Nachweis ist in analoger oder digitaler Form zu erbringen.

Für die Wahrnehmung der Angebote der Kindertagesbetreuung besteht grundsätzlich keine Testpflicht, die Durchführung von Tests für Kinder bis zum Schuleintritt erfolgt freiwillig. Nach der Coronabetreuungsverordnung besteht eine Testpflicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung dann, wenn bei einem Kind oder bei einer Beschäftigten/einem Beschäftigten bzw. bei einer Kindertagespflegeperson eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorliegt. In diesem Fall müssen in den folgenden 14 Tagen alle anderen Kinder mindestens drei Mal pro sieben Tage mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Wenn in einem Kindertagesbetreuungsangebot regelhaft PCR-Pooltestungen angeboten werden, ist die Testpflicht durch Teilnahme an diesen Testungen erfüllt. Die Eltern müssen der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Versicherung über jeden erfolgten Test und dessen Ergebnis vorlegen. Diese Testpflicht besteht nicht für immunisierte Personen.